



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs und der historischen Stadtbibliothek der Stadt Bad Windsheim

Vom 09.06.1998

Auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541) erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs oder der historischen Stadtbibliothek werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) erhoben.

(2) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr 38,00 DM je halbe Stunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene halbe Stunde des Zeitaufwands wird als volle halbe Stunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine halbe Stunde nicht erreicht.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden zusätzlich Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.

(3) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,



2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzungen
1. von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
 2. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 3. durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

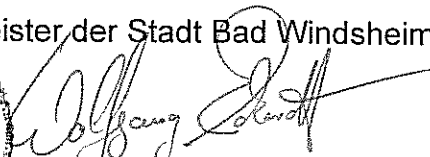
- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs bzw. der Stadtbibliothek fällig.
- (2) Das Stadtarchiv bzw. die Stadtbibliothek kann einen angemessenen Vorschuß auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.


§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Windsheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch das Stadtarchiv Bad Windsheim vom 24. September 1981 außer Kraft.

Bad Windsheim, 09.06.1998

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim


Wolfgang Eckardt



*) In Kraft getreten am 10.06.1998.



Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Stadtarchivs und der historischen Stadtbibliothek
der Stadt Bad Windsheim
Vom 09.06.1998**

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 9 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 09.06.1998

STADT BAD WINDSHEIM



Bauckardt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Stadtarchivs und der historischen Stadtbibliothek
der Stadt Bad Windsheim
Vom 09.06.1998**

erfolgte am 09.06.1998

Ausgehängt am: 09.06.1998

Abgenommen am: 25.06.1998

Bad Windsheim,
STADT BAD WINDSHEIM



Dingfelder
Verw.-Amtsrat